

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	13.07.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	20.07.2021

Betreff:

Weisungerteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

— gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages für die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung

zu stimmen.

CO ₂ -Relevanz:					
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja	positiv <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>	erheblich <input type="checkbox"/>
			negativ <input type="checkbox"/>		

Begründung:

Verweisend auf die Vorlage 064/2021 die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Winnenden GmbH für das Geschäftsjahr 2020 findet in dieser Sitzungsvorlage die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH für das Geschäftsjahr 2020 statt.

Nachdem der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Prüfungsbericht bestätigt wurden, können der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung entlastet werden.

Für die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH die Gesellschafterversammlung zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einer städtischen

Gesellschaft (Stadtwerke Winnenden GmbH, Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH, Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG und Fernwärme Winnenden Verwaltungs-GmbH) befangen, wenn über die Entlastung des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird. In erster Linie wird durch die Entlastung nicht das Unternehmerinteresse, sondern das Eigeninteresse (mögliche Schadensersatzansprüche gegen AR-Mitglieder aus deren persönlicher Haftung) verfolgt. Demnach besteht gemäß § 18 Abs. 1 GemO ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für die Person selbst und damit Befangenheit.

Anlagen: